

# Lizenz- und Nutzungsbedingungen

## Swiss Health Information Processing Standard (SHIP standard) der SASIS AG

### Einleitung

Gegenstand des Lizenzvertrages ist das auf der Homepage <https://www.ship-standard.ch> der SASIS AG bereitgestellte Computerprogramm (SHIP Connector & SHIP RAC) sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material, allfällige Datenbanken, Runtime-Umgebungen und Scripts (nachfolgend als „Software“ bezeichnet).

Alle Rechte an der Software, namentlich alle Rechte am geistigen Eigentum an der Software, verbleiben bei der SASIS AG.

Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann bei Software das Auftreten von Programmfehlern nicht völlig ausgeschlossen werden. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.

### Nutzungs- und Verwertungsrechte des Anwenders

Das Nutzungsrecht im Rahmen dieses Lizenzvertrages wird dem Downloader für unbefristete Dauer eingeräumt. Der Download und die Nutzung der Software erfolgt kostenfrei.

Dem Lizenznehmer ist untersagt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung der SASIS AG, die Software abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekomprimieren, zurückzuentwickeln, zu disassemblieren oder von der Software abgeänderte Werke zu erstellen. Es ist ausdrücklich verboten, die Software wie auch das schriftliche Material ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder in mit anderer Software zusammengemischter Form oder in anderer Software eingeschlossener Form zu kopieren oder anders zu vervielfältigen.

Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes ist ausgeschlossen.

### Gewährleistung

Die vorliegende Software (SHIP Connector & SHIP RAC) ist für die Umsetzung des SHIP standards (siehe Homepage <https://www.ship-standard.ch>) konzipiert worden. Es handelt sich dabei um eine Kommunikationslösung für eine weitgehend automatisierte und direkte Abwicklung des elektronischen Informations- und Datenaustausches zwischen allen Leistungserbringern und allen Kostenträgern des schweizerischen Gesundheitswesens in den beschriebenen Prozessschritten.

Gegenstand der Gewährleistung ist die Software in der von der SASIS AG auf der Homepage zur Verfügung gestellten Version. Die SASIS AG anerkennt keine Haftung bei nachträglichen Eingriffen des Anwenders in die Software, bei Fehlern am Betriebssystem des Anwenders oder

Drittprodukten, bei Verletzungen dieses Vertrages und/oder der Urheberrechte durch den Anwender oder Benützung der Software auf anderen als der von der SASIS AG freigegebenen Betriebssystemumgebung oder empfohlenen Hardware. Der Anwender hat keinen Anspruch auf Vornahme von Programmweiterungen oder Programmänderungen nach Gefahrübergang, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden.

### **Haftung**

Weder die SASIS AG noch deren Lieferanten sind für irgendwelche Schäden (uneingeschränkt eingeschlossen sind Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder Daten oder anderem finanziellen Verlust, Beschaffung von Ersatzwaren oder Dienstleistungen) ersatzpflichtig, die aufgrund der Benutzung der Software oder der Unmöglichkeit, dieses Produkt zu benutzen, entstehen selbst, wenn die SASIS AG von der Möglichkeit eines solchen Schadens unterrichtet worden ist.

### **Kündigungsrecht**

SASIS AG ist berechtigt, die lizenzkostenfreie Bereitstellung der Software ohne Angabe von Gründen zu jederzeit einzustellen.

### **Schlussbestimmungen**

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Änderung des Schrifterfordernisses. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Lizenzvertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit der Anwender Kaufmann ist, ist der Erfüllungsort für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen der Sitz der SASIS AG Solothurn. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der SASIS AG Solothurn zuständig.

Es ist schweizerisches Recht anwendbar.